



Nutzungsausfallentschädigung und Vorhaltekosten SVR 2013, 54

Nutzungsausfallentschädigung und Vorhaltekosten

Teil 3: Gewerblich genutzte Fahrzeuge und Behördenfahrzeuge

Rechtsassessor Rüdiger Balke, Koblenz

Nachdem in einem 1. Teil (siehe SVR 2012, [SVR Jahr 2012 Seite 406](#)) die Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Nutzungsausfallentschädigung dargestellt worden sind und sich ein 2. Teil (siehe SVR 2012, [SVR Jahr 2012 Seite 450](#)) mit der Höhe und der Dauer des Anspruchs beschäftigte, soll abschließend auf die Besonderheiten bei gewerblich genutzten Fahrzeugen sowie Behördenfahrzeugen eingegangen werden. [zur Fussnote 1](#)

I. Gewerbliche Nutzung des beschädigten Fahrzeugs

Ob bei der Beschädigung eines gewerblich genutzten Fahrzeugs ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung besteht, ist in der Rechtsprechung äußerst umstritten. Eine Entscheidung des BGH steht insoweit noch aus.

Für den Bereich der gewerblich genutzten Fahrzeuge ist die BGH-Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen aus dem Jahre 1986 [zur Fussnote 2](#) in der Rechtsprechung [zur Fussnote 3](#) und Literatur [zur Fussnote 4](#) vielfach dahin gehend verstanden worden, dass eine abstrakte pauschale Nutzungsausfallentschädigung gar nicht in Betracht komme, sondern sich in diesen Fällen der Schaden nur nach dem entgangenen Gewinn, den Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs oder den Mietwagenkosten für ein Ersatzfahrzeug bemesse, die jeweils konkret darzulegen und nachzuweisen seien. Dies wird vor allem damit begründet, dass für die im Wege richterlicher Rechtsfortbildung geschaffene Figur der abstrakten Nutzungsausfallentschädigung aufgrund der vorhandenen gesetzlichen Regelung des § [BGB § 252](#) BGB kein Platz ist. Der Schaden bemisst sich nach dem entgangenen Gewinn gemäß § [BGB § 252](#) BGB bzw den Kosten für die Vorhaltung eines Reservefahrzeugs oder den Kosten eines Mietwagens.

Nach einer anderen Meinung in der Rechtsprechung [zur Fussnote 5](#) und Literatur [zur Fussnote 6](#) schließt das Urteil eine Nutzungsausfallentschädigung auch für gewerblich genutzte

Fahrzeuge bei Vorliegen der dafür geforderten Voraussetzungen nicht aus. In einem Urteil aus dem Jahr 2007, in dem der BGH diesen Streit nicht abschließend entscheiden musste, teilte der 6. Senat mit, dass er der letztgenannten Auffassung zuneige. [zur Fussnote 7](#) Demnach kommt eine Entschädigung für zeitweise entzogene Gebrauchsvorteile auch bei gewerblich genutzten Fahrzeugen, Behördenfahrzeugen oder Fahrzeugen gemeinnütziger Einrichtungen in Betracht, falls sich deren Gebrauchsentbehmung nicht unmittelbar in einer Minderung des Gewerbeertrages (entweder in entgangenen Einnahmen oder über die mit der Ersatzbeschaffung verbundenen Unkosten) niederschlägt.

1. Ausschließlich gewerbliche Nutzung [zur Fussnote 8](#)

Wo das Fahrzeug unmittelbar zur Erbringung gewerblicher Leistungen dient, wie etwa bei einem Taxi [zur Fussnote 9](#) einem LKW [zur Fussnote 10](#) oder einem Fahrschulwagen, [zur Fussnote 11](#) wird dem Geschädigten von der Rechtsprechung kein Anspruch auf eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung zugestanden. [zur Fussnote 12](#) Der Geschädigte hat die Möglichkeit

1. a) den Ausfall seines gewerblich genutzten Fahrzeugs durch die Anmietung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges auszugleichen und die entstehenden Mietwagenkosten beim Schädiger geltend zu machen oder
2. b) Vorhaltekosten geltend zu machen, oder
3. c) seinen durch den Ausfall des Fahrzeugs entgangenen Ertrag konkret zu berechnen.

a) Mietwagenkosten [zur Fussnote 13](#)

Mietet der Geschädigte eines gewerblich genutzten Fahrzeugs zum Ersatz seines beschädigten Fahrzeugs einen Mietwagen an, so sind die dafür entstehenden Mietwagenkosten vom Schädiger grundsätzlich in gleicher Weise zu ersetzen wie bei Privatfahrzeugen. Bei der Abrechnung der Mietwagenkosten ist lediglich darauf zu achten, ob beim Geschädigten Vorsteuerabzugsberechtigung besteht und die in der Rechnung enthaltene Mehrwertsteuer im Wege des Vorteilsausgleichs als Vorsteuer abzuziehen und damit dem Geschädigten nicht zu erstatten ist. [zur Fussnote 14](#)

Da im gewerblichen Bereich die Mietpreise, insbesondere für Fahrzeuge mit Sonderzubehör (zB Taxen, [zur Fussnote 15](#) Krankenwagen, [zur Fussnote 16](#) Fahrschulwagen) sehr hoch sind, ist für die Beurteilung der Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten die Vorschrift des § [BGB § 251](#) Abs. [BGB § 251 Absatz 2](#) BGB heranzuziehen. Danach besteht eine Ersetzungsbefugnis, wenn die Wiederherstellung nach § [BGB § 249](#) BGB unverhältnismäßig ist. [zur Fussnote 17](#) Maßgebend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls. Nach der Rechtsprechung [zur Fussnote 18](#) können den Geschädigten insoweit vorausschauende Erkundigungspflichten bzgl der Anmietung eines Ersatzwagens treffen.

Eine Unverhältnismäßigkeit ergibt sich dabei nicht bereits daraus, dass die Mietwagenkosten den zu erwartenden (ex ante Betrachtung) Gewinn (§ [BGB § 252](#) BGB) übersteigen. [zur Fussnote 19](#) Dem Vergleich zwischen den Mietwagenkosten und dem drohenden Gewinnentgang kommt zwar eine erhebliche Bedeutung zu, es

handelt sich dabei aber nur um einen von mehreren Gesichtspunkten.[zur Fussnote 20](#) Zu berücksichtigen sind auch sonstige schutzwürdige Interessen, etwa Umsatzgröße, Entwicklung, Kostenstruktur, Art der Kundschaft, Marktverhältnisse, Dauer und Art der Reparatur, Einsatzmöglichkeit anderer Fahrzeug und Fahrer oder ein saisonbedingter erhöhter Arbeitsanfall.[zur Fussnote 21](#)

Eine Unverhältnismäßigkeit der Mietkosten iSd § [BGB § 251](#) Abs. [BGB § 251 Absatz 2](#) BGB kann nicht mittels einer allgemein gültigen Regelgrenze von zB 100 % oder 200 % des voraussichtlichen Gewinnentgangs bestimmt werden, sondern sie kann nur aufgrund einer die schützenswerten wirtschaftlichen Interessen des Geschädigten berücksichtigenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls festgestellt werden.[zur Fussnote 22](#)

Kosten für das Mieten eines Ersatztaxi, die um mehr als 300 % bis 350 % höher sind als der ohne Mieten zu erwartende Gewinnentgang, sind nicht zu ersetzen, wenn der Einsatz nach einer die schützenswerten Interessen des Geschädigten berücksichtigenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalles als unverhältnismäßig iSv § [BGB § 251](#) Abs. [BGB § 251 Absatz 2](#) BGB erscheint.[zur Fussnote 23](#)

Mietwagenkosten sind jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn der Geschädigte den Ausfall problemlos durch den Einsatz weiterer, eigener Fahrzeuge auffangen kann.[zur Fussnote 24](#)

b) Vorhaltekosten[zur Fussnote 25](#)

Anstelle von Mietwagenkosten oder Gewinnentgang kann für den Ersatz des Ausfallschadens eines gewerblich genutzten Fahrzeugs auch die Erstattung von Vorhaltekosten in Betracht kommen. Der Ersatz der Vorhaltekosten eines Reservefahrzeugs ist allgemein anerkannt und aus der täglichen Regulierungspraxis nicht mehr wegzudenken.[zur Fussnote 26](#)

Von Vorhaltekosten (auch Reservehaltungskosten[zur Fussnote 27](#) oder Generalunkosten genannt) spricht man dann, wenn bestimmte Betriebe (zB Verkehrsbetriebe[zur Fussnote 28](#) gem. § [PBEFG § 21](#) Abs. [PBEFG § 21 Absatz 1](#) PBefG, Fuhrunternehmer, Unternehmer mit Spezialfahrzeugen, Müllwagen usw.) unter Aufwendung abgrenzbarer Mehrkosten über ihren normalen Planbedarf hinaus zusätzliche Fahrzeuge in Form einer Betriebsreserve anschaffen und einsatzbereit vorhalten, um die sonst nicht mögliche Aufrechterhaltung ihres Fahrbetriebes zu gewährleisten.[zur Fussnote 29](#) Es handelt sich vornehmlich um Fahrzeuge, die im Falle ihres Ausfalls nicht durch eine Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bei einem gewerblichen Autovermieter zu ersetzen sind.

Bei den Vorhaltekosten handelt es sich um den betrieblichen Aufwand für die Fahrzeuganschaffung, die Kosten des Kapitaldienstes, der Unterhaltung und des Wertverlustes. Sie sind in etwa identisch mit den leistungsbezogenen Fixkosten eines Fahrzeugs.[zur Fussnote 30](#)

Um nach einem Unfall den Ausfallschaden in Form von Vorhaltekosten geltend zu machen, muss ein Fahrzeug tatsächlich vorgehalten werden.

Dabei genügt es, wenn der Ausfall des beschädigten Fahrzeugs durch den Einsatz einer allgemeinen Betriebsreserve aufgefangen werden konnte, die sowohl dem Risiko fremdverschuldeter als auch dem sonstiger Ausfälle entgegenzuwirken bestimmt war. [zur Fussnote 31](#) Nicht erforderlich ist, dass dies gerade im Hinblick auf befürchtete fremdverursachte Unfälle erfolgt. [zur Fussnote 32](#) Die Erstattungsfähigkeit eines solchen Schadens setzt aber voraus, dass die Reservehaltung mit Rücksicht auf fremdverschuldete Unfälle messbar erhöht ist. [zur Fussnote 33](#)

Sofern der Geschädigte Vorhaltekosten geltend macht, entfallen weitergehende Entschädigungen für entgangene Gebrauchsvorteile. [zur Fussnote 34](#)

Die oberste Grenze für die Erstattungsfähigkeit von Reservehaltungskosten stellen diejenigen Aufwendungen dar, die im Fall der Ersatzanmietung – wäre sie zulässig und möglich – entstanden wären. [zur Fussnote 35](#)

In der Regulierungspraxis und der Rechtsprechung (§ [ZPO § 287 ZPO](#)) [zur Fussnote 36](#) wird aus Praktikabilitätsgründen [zur Fussnote 37](#) auf die einschlägigen Tabellenwerke zurückgegriffen. Die Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch bzw EurotaxSchwacke enthält für den Bereich Pkw, Geländewagen, Transporter und Krafträder die Vorhaltekosten für die einzelnen Fahrzeugtypen. Für den Bereich der Nutzfahrzeuge kann auf die Tabellen nach Danner/Echtler/Halm bzw SchwackeListe Vorhalte- und Betriebskosten für Nutzfahrzeuge zurückgegriffen werden.

c) Bezifferbarer Gewinnentgang durch Ausfall eines Fahrzeugs [zur Fussnote 38](#)

Zur Ermittlung des entgangenen Gewinns aus der Nichtnutzbarkeit des beschädigten Fahrzeugs muss der Geschädigte diejenigen Umstände darlegen und beweisen, aus denen sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit eines Gewinneintritts ergibt. [zur Fussnote 39](#) Der Geschädigte hat insoweit die Ausgangs- und Anknüpfungstatsachen für eine Schadensschätzung vorzutragen. Bei Ausfall eines Fahrzeugs muss für die Darlegung des entgangenen Gewinns spezifiziert vorgetragen werden, welche Umsätze gerade im Ausfallzeitraum mit dem ausgefallenen Fahrzeug erzielt worden wären und welche im einzelnen darzulegenden Betriebskosten dem gegenüberstanden. [zur Fussnote 40](#) Soweit zur Ermittlung des Schadens die Umsätze der – regelmäßig drei – vorangegangenen Betriebsmonate herangezogen werden, ist auf die Aussagekraft dieses Zeitraums zu achten. Ggf sind Betriebsunterlagen eines längeren Zeitraums heranzuziehen. Überdies sind die Betriebskosten detailliert darzulegen, da aus der alleinigen Angabe von Umsatzzahlen nicht auf den wahrscheinlich eingetretenen Gewinn geschlossen werden kann. Vereinfacht wird dies durch das um Tabellen zu den Betriebskosten erweiterte Tabellenwerk von *Danner/Echtler*. [zur Fussnote 41](#)

Zu beachten ist, dass nicht der steuerliche Reingewinn, sondern die schadenbedingt entgangenen und entgehenden Umsatzerlöse unter Berücksichtigung der ersparten und ersparbaren variablen, dh umsatzabhängigen Kosten zu ermitteln sind. [zur Fussnote 42](#) Für ersparte Betriebskosten und Mehrwertsteuer wird von der Rechtsprechung ein Abzug von 25 % [zur Fussnote 43](#) bis 30 % [zur Fussnote 44](#) für angemessen erachtet. Es können aber auch die konkret berechneten Betriebskosten pro Kilometer in Ansatz gebracht werden.

Beim Ausfall eines Taxis kann kein abstrakter Gewinnentgang zugebilligt werden. Der Ausfallschaden ist vielmehr konkret zu berechnen. [zur Fussnote 45](#) Eine Abrechnung des Gewinnentgangs gemäß der Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch kommt daher nicht in Betracht. [zur Fussnote 46](#)

2. Entzogene Gebrauchsvorteile ohne bezifferbaren Gewinnentgang beim Ausfall eines Fahrzeugs

Wenn aber kein konkret bezifferbarer Gewinnentgang vorliegt, ist es dem geschädigten Eigentümer eines ganz oder nur teilweise gewerblich genutzten Fahrzeugs [zur Fussnote 47](#) grundsätzlich nicht verwehrt, an Stelle des Gewinnentgangs eine Nutzungsausfallentschädigung zu verlangen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen, also insbesondere ein fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil für den Geschädigten eingetreten ist. [zur Fussnote 48](#) Verzichtet der Geschädigte auf die wesentlich kostenintensivere Anmietung eines Ersatzfahrzeugs, kann die entfallene Nutzungsmöglichkeit des Fahrzeugs nach der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung [zur Fussnote 49](#) einen ersatzfähigen Vermögensschaden darstellen.

3. Gemischte gewerbsmäßige und private Nutzung von Fahrzeugen

Beim Ausfall von Fahrzeugen, die teils privat und teils gewerblich genutzt werden, wird die abstrakte Nutzungsausfallentschädigung in der Regel zugesprochen. [zur Fussnote 50](#) Teilweise wird dabei zwischen dem privaten Anteil an der Nutzung mit abstrakter Entschädigung und dem gewerblichen Anteil differenziert, wobei der Geschädigte hinsichtlich des gewerblichen Anteils auf die Erwerbsschadenberechnung verwiesen wird. [zur Fussnote 51](#) Anhaltspunkte für die Aufteilung liefert die steuerrechtliche Veranlagung. [zur Fussnote 52](#)

II. Behördenfahrzeuge

Die Einordnung von Behördenfahrzeugen (zB Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, THW) oder von Fahrzeugen gemeinnütziger Einrichtungen (zB Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter) ist schwierig, da es sich insoweit weder um privat noch erwerbswirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt. Beim Ausfall von Fahrzeugen von Behörden oder gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel kein entgangener Gewinn feststellbar. Ob die entsprechenden Einrichtungen Reservefahrzeuge vorhalten ist eine Frage des konkreten Einzelfalls. Ob aber für den Fall, dass weder ein Gewinnentgang beziffert werden kann, noch die Erstattung von Vorhaltekosten in Betracht kommt, eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung beansprucht werden kann, ist in der Rechtsprechung sehr umstritten.

Die frühere Rechtsprechung, [zur Fussnote 53](#) nach der die Möglichkeit einer abstrakten Nutzungsentschädigung auch beim Ausfall von Behördenfahrzeugen bestand, ist nach Ansicht eines Teils der Rechtsprechung [zur Fussnote 54](#) und der Literatur [zur Fussnote 55](#) seit der Entscheidung [zur Fussnote 56](#) des Großen Senat für Zivilsachen vom 9.7.1986 überholt. Der Große Senat für Zivilsachen grenzte in dieser Entscheidung die abstrakte Nutzungsentschädigung auf zur eigenwirtschaftlichen Lebenshaltung typischerweise erforderlichen Sachen ein. Mangels Ausfall einer privaten Nutzung ist bei der Beschädigung von Behördenfahrzeugen daher nach dieser Ansicht in Rechtsprechung und Literatur keine Ausfallentschädigung zu gewähren.

Nach einer anderen Ansicht in der Rechtsprechung [zur Fussnote 57](#) und Literatur [zur Fussnote 58](#) steht Behörden oder gemeinnützigen Organisationen ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung zu, wenn sich der Verzicht des ausgefallenen Fahrzeugs bei der Behörde als fühlbarer wirtschaftlicher Nachteil auswirkt. [zur Fussnote 59](#) Nicht ersetzt wird eine nur abstrakte Nutzungsmöglichkeit, auch keine Beeinträchtigung der Dispositionsbefugnis ohne fühlbare wirtschaftliche Beeinträchtigung. Es reicht auch nicht, wenn die Beschädigung nur zu einem wirtschaftlichen Nachteil geführt hat. Eine spürbare und fühlbare Beeinträchtigung liegt erst dann vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Ausfall des Fahrzeugs einen zusätzlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand oberhalb der Schwelle der Unerheblichkeit verursachen und die spürbaren Beeinträchtigungen des Dienstbetriebes konkret dargelegt und im Zweifel auch nachgewiesen werden. [zur Fussnote 60](#)

- Für die Frage der Zahlung einer abstrakten Nutzungsausfallentschädigung wird es daher auf den konkreten Einzelfall ankommen. Je größer die Behörde oder gemeinnützige Organisation ist und je mehr Fahrzeuge dort im Einsatz sind, desto schwieriger wird es sein, einen konkreten Nachweis zu führen, dass das unfallbedingt ausgefallene Fahrzeug unentbehrlich war oder der Ausfall schwierige Umorganisationen zur Folge hatte. Bei den insoweit im täglichen Straßenverkehr am meisten gefährdeten Institutionen, Polizei und Rettungsdienst (Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst usw.), die gerade als Vorbereitung auf Unglücksfälle und Naturkatastrophen kurzfristig auf größere Personal- und Fahrzeugreserven zurückgreifen können müssen, wird der Nachweis schlechterdings nicht gelingen. Ein solcher Nachweis kann allenfalls bei kleinen Behörden und Organisationen gelingen. Spätestens dann stellt sich aber die Frage, warum zur Aufrechterhaltung des Betriebes kein Ersatzfahrzeug angemietet wurde, wenn der Ausfall doch zu spürbaren und fühlbaren wirtschaftlichen Nachteilen führen soll.

Fussnoten

Fussnote ¹

Zum Thema auch: Eggert, Nutzungsausfallentschädigung aktuell, VA 2011, 95 f.; Herz, Nutzungsausfallentschädigung für Kraftfahrzeuge, NJW-Spezial 2011, [NJW-SPEZIAL Jahr 2011 Seite 201](#) f.; Schulze, Nutzungsausfallentschädigung – Zu Funktion und Grenze des § [BGB § 253](#) BGB, NJW 1997, [NJW Jahr 1997 Seite 3337](#); Wenger, Anspruch wegen Nutzungsausfall trotz Leihfahrzeug?, MDR 1997, [MDR Jahr 1997 Seite 798](#); Wenker, Die Rechtsprechung zur Nutzungsausfallentschädigung, VersR 2000, [VERSR Jahr 2000 Seite 1082](#).

Fussnote ²

BGHZ 98, [BGHZ Band 98 Seite 212](#) = BGH NJW 1987, [NJW Jahr 1987 Seite 50](#).

 Fussnote ³

OLG Karlsruhe OLGR 2006, [OLGR Jahr 2006 Seite 659](#), [OLGR Jahr 2006 Seite 660](#) f.; OLG Hamm VersR 2004, [VERSR Jahr 2004 Seite 1572](#) f.; OLG Hamm OLGR 2000, [OLGR Jahr 2000 Seite 169](#), [OLGR Jahr 2000 Seite 170](#) und OLGR 2000, [OLGR Jahr 2000 Seite 211](#), [OLGR Jahr 2000 Seite 213](#); OLG Düsseldorf NJW 2002, [NJW Jahr 2002 Seite 971](#) und NZV 1999, [NZV Jahr 1999 Seite 472](#); OLG Köln VersR 1997, [VERSR Jahr 1997 Seite 506](#); Brandenburgisches OLG OLGR 1996, [OLGR Jahr 1996 Seite 76](#); LG Halle/Saale, Urteil vom 28.12.2011 – [LGHALLE 2011-12-28 Aktenzeichen 6 O 1917/11](#); LG Dresden SP 2002, 242; LG Halle VersR 2002, [VERSR Jahr 2002 Seite 1525](#); LG Berlin SP 2002, 130; LG München SP 2001, 385; LG Siegen SP 2000, 56; AG Kusel SP 2009, 403; AG Hadamar SP 2003, 137; AG Dortmund SP 2002, 393; AG Gießen SP 2002, 392; AG Dresden SP 1997, 111.

 Fussnote ⁴

Bamberger/Roth/Grüneberg, BGB, 4. Aufl., § 249 Rn 60; Lemcke in: Anwalts-Handbuch Verkehrsrecht, 2003, Teil3, Rn 267; Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl., § 25 Rn 52; MünchKommBGB/Oetker, 5. Aufl., § 249 Rn [MUEKOBGB BGB § 249 Randnummer 58](#) ff., 64; Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., Vorbem vor § 249 Rn 24 a; Staudinger/Schiemann, BGB Neubearbeitung 2005, § 251 Rn 81; Wenker VersR 2000, [VERSR Jahr 2000 Seite 1082](#), [VERSR Jahr 2000 Seite 1083](#).

 Fussnote ⁵

OLG Naumburg NZV 2008, [NZV Jahr 2008 Seite 464](#) f. „Kleintransporter“ mit Bespr. von Schröder SVR 2009, [SVR Jahr 2009 Seite 29](#) f.; OLG Stuttgart NZV 2007, [NZV Jahr 2007 Seite 414](#), [NZV Jahr 2007 Seite 415](#) f. „Zahntechniker-Kfz“ und NZV 2005, [NZV Jahr 2005 Seite 309](#) „Polizeifahrzeug“; OLG Schleswig OLGR 2005, [OLGR Jahr 2005 Seite 601](#), [OLGR Jahr 2005 Seite 602](#) mit Bespr. Rindsfus SVR 2006, [SVR Jahr 2006 Seite 221](#); OLG Düsseldorf OLGR 2001, [OLGR Jahr 2001 Seite 453](#) f.; OLG Düsseldorf NZV 1999, [NZV Jahr 1999 Seite 472](#) „Lastzug“; OLG Köln VersR 1995, [VERSR Jahr 1995 Seite 719](#), [VERSR Jahr 1995 Seite 720](#); OLG Hamm NZV 1994, [NZV Jahr 1994 Seite 227](#), [NZV Jahr 1994 Seite 228](#); AG Düsseldorf SP 2000, 384; AG Eisenach SP 2012, 184; AG Bremen NZV 2009, [NZV Jahr 2009 Seite 512](#); AG Gronau ZfS 1997, [ZFS Jahr 1997 Seite 136](#).

 Fussnote ⁶

Erman/Kuckuk, BGB, 11. Aufl., § 249 Rn 58; Diehl ZfS 2001, [ZFS Jahr 2001 Seite 546](#) f.; Reitenspiess DAR 1993, [DAR Jahr 1993 Seite 142](#); Deutscher Verkehrsgerichtstag 1993, Arbeitskreis VI, NZV 1993, [NZV Jahr 1993 Seite 102](#), [NZV Jahr 1993 Seite 104](#); Zeuner NZV 1990, [NZV Jahr 1990 Seite 349](#) f.

 Fussnote ⁷

BGH NZV 2008, [NZV Jahr 2008 Seite 192](#), [NZV Jahr 2008 Seite 193](#).

 Fussnote ⁸

Siehe auch Reitenspiess, Ersatz bei Ausfall gewerblich genutzter Fahrzeuge, DAR 1993, [DAR Jahr 1993 Seite 142](#).

 Fussnote ⁹

KG MDR 2007, [MDR Jahr 2007 Seite 210 f.](#)

 Fussnote ¹⁰

LG München I SP 1995, 143; AG Brilon SP 1998, 214.

 Fussnote ¹¹

Siehe dazu Sanden/Völtz, Sachschadenrecht des Kraftverkehrs, 9. Auflage 2011, Rn 310; Schäpe/Heberlein in: Himmelreich/Halm (Hrsg.), Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 2. Aufl. 2012, Kapitel 12 Rn 480 f.

 Fussnote ¹²

BGH NZV 2008, [NZV Jahr 2008 Seite 192](#); Sanden/Völtz, Sachschadenrecht des Kraftverkehrs, 9. Auflage 2011, Rn 322.

 Fussnote ¹³

Siehe auch Born, Schadensersatz bei Ausfall gewerblich genutzter Kraftfahrzeuge, NZV 1993, [NZV Jahr 1993 Seite 1](#) f.; Grüneberg, Zum Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten bei unfallbedingtem Ausfall eines Taxis, NZV 1994, [NZV Jahr 1994 Seite 135](#).

 Fussnote ¹⁴

Vgl LG Köln VersR 1974, [VERSRS Jahr 1974 Seite 67](#).

 Fussnote ¹⁵

Vgl BGH NJW 2005, [NJW Jahr 2005 Seite 51](#) f.; BGH NJW 1993, [NJW Jahr 1993 Seite 3321](#); KG ZfS 2004, [ZFS Jahr 2004 Seite 560](#) f.

 Fussnote ¹⁶

Vgl OLG Bamberg SP 2011, 364 f.; LG Dessau-Roßlau NZV 2012, [NZV Jahr 2012 Seite 237](#) f. mit Bespr von Balke SVR 2012, [SVR Jahr 2012 Seite 308](#) f.;

 Fussnote ¹⁷

OLG München r + s. 1993, 140 f.; AG Hamburg SP 2008, 400.

 Fussnote ¹⁸

OLG München NJW 2011, [NJW Jahr 2011 Seite 936](#) f.; AG Melsungen SP 1997, 400.

 Fussnote ¹⁹

BGH NJW 1993, [NJW Jahr 1993 Seite 3321](#) f.; BGH NJW 1985, [NJW Jahr 1985 Seite 793](#) f.

 Fussnote ²⁰

Grabenhorst in: Himmelreich/Halm (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 4. Aufl. 2012, Kapitel 5, Rn 94.

 Fussnote ²¹

OLG Saarbrücken NZV 2011, [NZV Jahr 2011 Seite 85](#) f.; OLG Bamberg SP 2011, 364 f.; KG ZfS 2004, [ZFS Jahr 2004 Seite 560](#) f.

 Fussnote ²²

BGH NJW 1993, [NJW Jahr 1993 Seite 3321](#) f.; KG ZfS 2004, [ZFS Jahr 2004 Seite 560](#); AG Hamburg SP 2008, 400; AG Leipzig SP 1997, 290 f.

 Fussnote ²³

KG ZfS 2004, [ZFS Jahr 2004 Seite 560](#) f. (410 %); LG München NZV 2000, [NZV Jahr 2000 Seite 88](#) (370 %); OLG Celle NZV 1999, [NZV Jahr 1999 Seite 209](#) (350 %); OLG Hamm r + s. 1995, 18 f. (349 %); OLG München r + s. 1993, 140 f. (400 %); AG Hamburg SP 2008, 400 (315 %); LG Paderborn SP

1996, 282 f. (311 %); AG Melsungen SP 1997, 400 (316 %); AG Hagen SP 1996, 49 f. (376 %); Der BGH (NJW 1993, [NJW Jahr 1993 Seite 3321](#) f.) hat 283 % als oberen Rand des wirtschaftlich Vertretbaren bezeichnet.

 Fussnote ²⁴

Vgl OLG Frankfurt/M SP 2007, 104; OLG Köln SP 2000, 204 (Autohaus mit 15 weiteren Vorführwagen); OLG Hamm SP 1997, 76 f. (3 weitere Taxis); OLG München r + s. 1993, 140 f. (11 weitere Taxis); LG Koblenz SP 1997, 289 (3 weitere Taxis); AG Koblenz, Urteil vom 15.7.1992 – [AGKOBLENZ 1992-07-15 Aktenzeichen 41 C 953/92](#) (Autohaus mit 3 weiteren Vorführwagen).

 Fussnote ²⁵

Siehe auch Born, Schadensersatz bei Ausfall gewerblich genutzter Kraftfahrzeuge, NZV 1993, [NZV Jahr 1993 Seite 1](#) f.

 Fussnote ²⁶

Vgl nur Oetker, in: MünchKomm, § [BGB § 249](#) BGB, Rn 194; Sanden/Völtz, Sachschadenrecht des Kraftverkehrs, 9. Auflage 2011, Rn 332.

 Fussnote ²⁷

AG Düsseldorf SP 2012, 224 „Straßenbahn“; LG Stuttgart VersR 1972, [VERSR Jahr 1972 Seite 698](#).

 Fussnote ²⁸

AG Bonn NZV 1998, [NZV Jahr 1998 Seite 118](#) zur Kostenberechnung eines Niederflurschienenfahrzeugs.

 Fussnote ²⁹

Halm/Fitz in: Himmelreich/Halm (Hrsg.), Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 2. Aufl. 2012, Kapitel 12 Rn 38.

 Fussnote ³⁰

BGH NJW 1987, [NJW Jahr 1987 Seite 50](#) f.; Thüringer OLG NJW-RR 2004, [NJW-RR Jahr 2004 Seite 1030](#) f.; Grabenhorst in: Himmelreich/Halm (Hrsg.), Handbuch des Fachanwalts Verkehrsrecht, 4. Aufl. 2012, Kapitel 5, Rn 89.



Fussnote ³¹

BGH NJW 1978, [NJW Jahr 1978 Seite 812](#); AG Emmendingen ZfS 1980, [ZFS Jahr 1980 Seite 102](#); Weber DAR 1979, [DAR Jahr 1979 Seite 113](#).

Fussnote ³²

Vgl BGH NJW 1987, [NJW Jahr 1987 Seite 50](#) f.

Fussnote ³³

AG Düsseldorf SP 2012, 224 „Straßenbahn“ unter Hinweis auf BGH NJW 1978, [NJW Jahr 1978 Seite 812](#).

Fussnote ³⁴

BGH NJW 1978, [NJW Jahr 1978 Seite 812](#).

Fussnote ³⁵

Halm/Fitz in: Himmelreich/Halm (Hrsg.), Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 2. Aufl. 2012, Kapitel 12 Rn 53.

Fussnote ³⁶

Vgl Palandt/Grüneberg, BGB, 71. Aufl., § 249 Rn 43; Wussow/Karczewski, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl. 2002, Kap. 41 Rn 45.

Fussnote ³⁷

Zur aufwendigen Berechnung der Vorhaltekosten vgl Danner/Echtler VersR 1988, [VERSR Jahr 1988 Seite 355](#) f. und VersR 1990, [VERSR Jahr 1990 Seite 1066](#) f.

Fussnote ³⁸

Vgl auch Berger, Zur Berechnung des entgangenen Gewinns beim Ausfall einer Kraftdroschke, VersR 1963, [VERSR Jahr 1963 Seite 514](#); Klimke, Ersatzansprüche eines Taxifahrers im Falle eines Haftpflichtschadens, VersR 1973, [VERSR Jahr 1973 Seite 397](#); Leng, Rechtsfragen beim Taxi, DAR 2001, [DAR Jahr 2001 Seite 43](#); Spengler, Berechnung des Verdienstaufschlags von Kraftdroschken-Haltern nach Verkehrsunfällen, VersR 1972, [VERSR Jahr 1972 Seite 1008](#).

 Fussnote ³⁹

BGH VersR 1998, [VERSR Jahr 1998 Seite 772](#); BGH VersR 1993, [VERSR Jahr 1993 Seite 1284](#); BGH VersR 1988, [VERSR Jahr 1988 Seite 837](#); OLG Celle, Urteil vom 9.9.2009 – [OLGCELLE 2009-09-09 Aktenzeichen 14 U 41/09](#); OLG Karlsruhe SP 2005, 374 f.; OLG Köln SP 1997, 198 f.; LG Trier SP 2003, 234 f.

 Fussnote ⁴⁰

OLG Köln VersR 1997, [VERSR Jahr 1997 Seite 506](#); Brandenburgisches OLG OLGR 1996, [OLGR Jahr 1996 Seite 105](#) f.; AG Kandel SP 2004, 376.

 Fussnote ⁴¹

Danner/Echtler VersR 1990, [VERSR Jahr 1990 Seite 1066](#) und VersR 1990, [VERSR Jahr 1990 Seite 1066](#) f.

 Fussnote ⁴²

Vgl Kendel ZfS 2007, [ZFS Jahr 2007 Seite 372](#) f.

 Fussnote ⁴³

KG NJOZ 2005, [NJOZ Jahr 2005 Seite 1673](#).

 Fussnote ⁴⁴

AG Kassel NZV 1997, [NZV Jahr 1997 Seite 362](#).

 Fussnote ⁴⁵

OLG Köln SP 2004, 128; vgl auch Born NZV 1993, [NZV Jahr 1993 Seite 1](#) f.

 Fussnote ⁴⁶

KG NZV 2007, [NZV Jahr 2007 Seite 244](#).

 Fussnote ⁴⁷

Siehe dazu OLG Naumburg SP 2008, 435 f. mit Bespr. von Schröder SVR 2009, [SVR Jahr 2009 Seite 29](#) f.

 Fussnote ⁴⁸

BGH NZV 2008, [NZV Jahr 2008 Seite 192](#), [NZV Jahr 2008 Seite 193](#); BGHZ 66, [BGHZ Band 66 Seite 239](#), [BGHZ Band 66 Seite 249](#); AG Bremen NZV 2009, [NZV Jahr 2009 Seite 512](#).

 Fussnote ⁴⁹

BGH NJW 1985, [NJW Jahr 1985 Seite 2471](#); Brandenburgisches OLG, Urteil vom 11.11.2010 – [OLGBRANDENBURG 2010-11-11 Aktenzeichen 12 U 33/10](#) mit Bespr. von Luckey in VRR 2011, 146 f.; OLG Düsseldorf NJW-RR 2010, [NJW-RR Jahr 2010 Seite 687](#) f.; OLG München DAR 2009, [DAR Jahr 2009 Seite 703](#) ff.; OLG Rostock, Urteil vom 23.10.2009 – [OLGROSTOCK 2009-10-23 Aktenzeichen 5 U 275/08](#); OLG Naumburg NZV 2008, [NZV Jahr 2008 Seite 464](#) f. mit Bespr. von Schröder SVR 2009, [SVR Jahr 2009 Seite 29](#) f.; OLG Stuttgart NZV 2007, [NZV Jahr 2007 Seite 414](#) f.; KG NZV 2007, [NZV Jahr 2007 Seite 244](#); AG Bremen NJW-RR 2009, [NJW-RR Jahr 2009 Seite 1252](#) f.;

 Fussnote ⁵⁰

Brandenburgisches OLG, Urteil vom 11.11.2010 – [OLGBRANDENBURG 2010-11-11 Aktenzeichen 12 U 33/10](#) „Kosmetikerin“ mit Bespr. von Luckey in VRR 2011, 146 f.; OLG Düsseldorf NJW-RR 2010, [NJW-RR Jahr 2010 Seite 687](#) f. (Autohaus-GF/Ferrari); OLG München DAR 2009, [DAR Jahr 2009 Seite 703](#) f. (GF/Aston Martin); OLG Rostock, Urteil vom 23.10.2009 – [OLGROSTOCK 2009-10-23 Aktenzeichen 5 U 275/08](#) (Autohaus-GF/Maserati); OLG Stuttgart NZV 2007, [NZV Jahr 2007 Seite 414](#) f.; OLG Düsseldorf ZfS 2001, [ZFS Jahr 2001 Seite 545](#) f.; LG Köln Urteil vom 21.12.2011 – [LGKOELEN 2011-12-21 Aktenzeichen 9 S 62/11](#) = BeckRS 2012, [BECKRS Jahr 11353](#); LG Ellwangen, Urteil vom 8.5.2009 – [LGELLWANGEN 2009-05-08 Aktenzeichen 1 S 19/09](#) mit Bespr. von Roesner SVR 2011, [SVR Jahr 2011 Seite 105](#) f.; MünchKomm/Oetker, § 249 Rn [MUEKOBGB BGB § 249 Randnummer 65](#); Palandt/Grüneberg, § 249 Rn 47; Geigel/Knerr, Kapitel 3, Rn 102; Born NZV 1993, [NZV Jahr 1993 Seite 1](#), [NZV Jahr 1993 Seite 7](#).

 Fussnote ⁵¹

Thüringer OLG NJW-RR 2004, [NJW-RR Jahr 2004 Seite 1030](#).

 Fussnote ⁵²

Thüringer OLG NJW-RR 2004, [NJW-RR Jahr 2004 Seite 1030](#); OLG Hamm NJW-RR 1989, [NJW-RR Jahr 1989 Seite 1194](#); OLG Frankfurt/M. VersR 1987, [VERS R Jahr 1987 Seite 204](#) f. und NJW 1985, [NJW Jahr 1985 Seite 2955](#) f.; LG München I DAR 1989, [DAR Jahr 1989 Seite 423](#).

 Fussnote ⁵³

Z.B. noch BGH NJW 1985, [NJW Jahr 1985 Seite 2471](#) „Bundeswehr-Krankenwagen“, Nutzungsausfall im Ergebnis versagt, da Fzg. aus unfallunabhängigen Gründen nicht eingesetzt werden sollte.

 Fussnote ⁵⁴

Vgl OLG Hamm NJW-RR 2004, [NJW-RR Jahr 2004 Seite 1094](#), [NJW-RR Jahr 2004 Seite 1095](#) „Krankenwagen“; OLG Oldenburg DAR 1983, [DAR Jahr 1983 Seite 358](#) „Polizeifahrzeug“; OLG Koblenz VersR 1982, [VERSR Jahr 1982 Seite 808](#) „Bundeswehrfahrzeug“; LG Düsseldorf SP 2002, 95 „Polizeifahrzeug“; LG Frankfurt/M. ZfS 1983, [ZFS Jahr 1983 Seite 202](#) „Funkstreifenwagen“; AG Würzburg ZfS 1980, [ZFS Jahr 1980 Seite 287](#) „Bundeswehrfahrzeug“; VG Kassel, Urteil vom 8.4.2008 – [VGKASSEL 2008-04-08 Aktenzeichen 1 E 1404/07](#) „Dienstfahrzeug eines Försters“.

 Fussnote ⁵⁵

Schäpe/Heberlein in: Himmelreich/Halm (Hrsg.), Handbuch der Kfz-Schadensregulierung, 2. Aufl. 2012, Kapitel 12 Rn 364 f.; Sanden/Völtz, Sachschadenrecht des Kraftverkehrs, 9. Auflage 2011, Rn 324; Greger, Haftungsrecht des Straßenverkehrs, 4. Aufl., § 25 Rn 52; Wussow/Karczewski, Unfallhaftpflichtrecht, 15. Aufl. 2002, Kap. 41 Rn 43; Schwab SVR 2005, [SVR Jahr 2005 Seite 346](#).

 Fussnote ⁵⁶

BGHZ 98, [BGHZ Band 98 Seite 212](#) ff = NJW 1987, [NJW Jahr 1987 Seite 50](#); unzutreffend daher OLG München NZV 1990, [NZV Jahr 1990 Seite 348](#).

 Fussnote ⁵⁷

BGH NZV 2008, [NZV Jahr 2008 Seite 192](#); OLG Schleswig MDR 2006, [MDR Jahr 2006 Seite 202](#) f. „Direktionsfahrzeug“; OLG Stuttgart NZV 2005, [NZV Jahr 2005 Seite 309](#) „Polizeifahrzeug“; VGH Baden-Württemberg NVwZ 2001, [NVWZ Jahr 2001 Seite 344](#) „Polizeifahrzeug“; OLG München ZfS 1990, [ZFS Jahr 1990 Seite 372](#) „Polizeifahrzeug“; LG Dessau-Roßlau, Urteil vom 7.10.2011 – [2011-10-07 Aktenzeichen 4 O 8/11](#) „Notarzt-Fahrzeug“ mit Bespr von Balke SVR 2012, [SVR Jahr 2012 Seite 308](#) f.; LG Nürnberg-Fürth NJW 1982, [NJW Jahr 1982 Seite 2079](#) „Polizeifahrzeug“.

 Fussnote ⁵⁸

Becker/Böhme/Biela, Kap. 4 Rn 96; Geigel/Rixecker, 3. Kap., Rn 94.; Born NZV 1993, [NZV Jahr 1993 Seite 1](#) f.

 Fussnote ⁵⁹

OLG Köln DAR 2005, [DAR Jahr 2005 Seite 286](#) f. mit Bespr. von Schwab SVR 2005, [SVR Jahr 2005 Seite 346](#); LG Frankfurt/M. ZfS 1986, [ZFS Jahr 1986 Seite 137](#) „Bundeswehrfahrzeug“, aber fühlbaren Nachteil jeweils verneint.

 Fussnote ⁶⁰

Im Ergebnis von OLG Köln DAR 2005, [DAR Jahr 2005 Seite 286](#) f. und LG Frankfurt/M. ZfS 1986, [ZFS Jahr 1986 Seite 137](#) verneint.